



Handwritten text on a green label on the spine, possibly indicating a library or collection number.

Handwritten text on a white label on the spine, possibly indicating a volume or page number.



Allergnädigst confirmirte

13.

# Succeßions- und Erb- schafts-Ordnung

bei der

Königlichen Sächsischen Sechß-Stadt

L ö b a u,

im Markgrafthum Ober-Lausitz,

Publiciret

Löbau den 17ten Juli 1807.



---

L ö b a u,

gedruckt bei Johann Christian Schlenker.



2. V. 115. 71



**N**UR, Friedrich August,  
von GOTTES Gna-  
den, König von Sach-  
sen ꝛc. ꝛc. ꝛc. vor Uns,  
Unsere Erben und Nachkommen,  
urkunden hiermit; daß Wir, auf aller-  
unterthänigstes Ansuchen des Raths, und  
der Bürgerschaft Unserer Sechsstadt Lö-  
bau im Markgrasthum Oberlausitz, das  
von denselben die Communionem bo-  
norum und Erbschafts-Fälle betreffende  
Local-Statutum, welches von Wort zu  
Wort folgendermaßen lautet:

---

N 2

Dem,



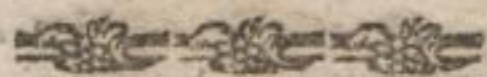
Demnach bey der Churfürstlich Sächsischen  
 Sechsstadt Löbau, und deren zugeschlage-  
 nen Dorffschaften unter denen Eheleuten die Ge-  
 meinschaft derer Güther von Alters und undenk-  
 lichen Jahren her zwar in Gebrauch und Ge-  
 wohnheit gewesen, hierbey aber von Zeit zu Zeit  
 sich verschiedene zweifelhafte Fälle ereignet, wes-  
 halber denn die Nothdurft erfordert, zu Ver-  
 hütung allerhand Streitigkeiten, auf eine Er-  
 läuterung der bereits Anno 1565. hierunter  
 aufgerichteten Successions- und Erbschafts-Ord-  
 nung zu denken: Als haben Wir Bürgermei-  
 ster und Rathmanne, nebst der sämtlichen Com-  
 mun und Bürgerschaft, arm und reich, vor uns  
 und Unsere Nachkommen, folgende Artickul,  
 wie weit die Communio bonorum und Gemein-  
 schaft derer Güther zwischen Eheleuten Statt  
 haben, auch was in Successions-Fällen beobach-  
 tet, und wegen Heergeräthe, und Gerade,  
 und an welche Personen solches gegeben werden  
 solle,



solle, verfaßet, solche Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, in tiefster Unterthänigkeit zu Erlangung höchster Landesherrlicher Bestätigung fürgebracht; welche denn solche, auf vorhero darüber erfordereten Bericht Dero Oberamts dieses Markgrafthums Oberlausitz, nach verschiedenen darinnen gemachten Veränderungen, gnädigst und folgendergestalt approbiret.

### Art I.

Diesjenigen Personen, so einander heirathen wollen, sollen Ehe . Pacten zwar berechtiget seyn, vor der Priesterlichen Trauung wegen ihrer bereits habenden oder künftig ihnen anfallenden, oder selbst erwerbenden Güther, ob? und wie weit? solche unter ihnen gemein oder gesondert seyn sollen, Vergleichung und Ehe . Pacten aufzurichten. Jedoch müssen dieselben, wenn sie wider die Gläubiger vorgeschützet werden, und ein Vorrecht seyn.



recht wirken sollen, durch Obrigkeitliche Confirmation, vor welche jedoch höchstens nicht über anderthalben Thaler an Gebühren entrichtet werden darf, bestätigt seyn. Belangend aber die Eheleute unter sich selbst, deren Kinder und Erben; so sollen dieselben auch ohne dergleichen Bestätigung ihre verbindliche Kraft haben und behalten.

### Art. 2.

Gemeinschaft  
der Güther  
unter Eheleu-  
ten.

Da aber die Eheleute, wie oben gesagt, ohne sonderliche Paction und Bedingung oder Vorsehung, in die Ehe zusammen kommen, und also mit einander, wenn sie sich zusammen vererbet, nach Pöbauischer Gewohnheit in *communione honorum* sitzen: so sollen nicht allein alle während der Ehe gewonnene und erworbene Haab und Güther, sondern auch die ein jeder Ehegatte sonst in die Ehe gebracht, durch Testament oder sonst ererbet und überkommen, beweg- und unbeweglich Guth, Baarschaft aussenstehende Schulden und woran es sonst befindlich, nichts außer die Heergeräth- und Gerade- Stücken, wie sie unten Art. 22. specificiret und erzählet, davon ausgeschlossen, gemein seyn, und dem Ehemanne das *Condominium* daran zustehen, die *Communio* und Gemeinschaft auch sofort nach erfolgter priesterlicher Copulation und Trauung ihren Anfang nehmen. Jedoch soll dem Ehemanne wegen dieses erlangten *Condominii* keinesweges frey stehen, die gemeinschaftlichen Güther

Die Güther  
können von  
dem Ehemanne,  
ohne des  
Eheweibes  
Einwilligung,  
für sich weder

Güther





Güther ohne des Weibes Einwilligung zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken oder sonst zu veräußern. verpfändet, noch veräußert werden.

Nachdem aber gleichwohl in der Stadt Eßbau von un-  
denklichen Jahren her unleugbare Observanz gewesen, daß dem  
Ehemanne die gemeinschaftlichen Güther auch ohne des Weib-  
bes Einwilligung zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken  
und sonst zu veräußern freygestanden; so sollen quoad praete-  
ritum, weil solche bereits beschene Veräußerungen oder  
Verpfändungen ohne Nachtheil des öffentlichen Credits und  
Zerrüttungen sowohl von Seiten des Gläubigers als Schuld-  
ners und sonst des gemeinen Wesens, durch dieses künftige  
Gesetz nicht hinterzogen werden mögen, alle dergleichen vor al-  
lernädigster Confirmation dieses Statuti, von denen Ehemän-  
nern ohne ihrer Eheweiber Consens beschene Verkaufungen,  
Verpfändungen, Schenkung, und Veräußerungen dergleichen  
gemeinschaftlichen Güther für rechtsbeständig und gültig gehalten,  
auch darauf erkannt werden, künftighin aber, nach Publica-  
tion dieser Statuten, solches keinem Ehemanne weiter erlaubt  
seyn.

Veräußerun-  
gen, so vor der  
Confirmation  
der Statuten  
geschehen, sind  
gültig.

Art. 3.

Hingegen soll auch dem Eheweibe nicht frey stehen, ihr an  
solchen gemeinschaftlichen Güthern zustehendes Drittheil zu ver-  
kaufen, Das dem Ehe-  
weibe an den  
gemeinschaft-  
lichen Güthern  
zustehende

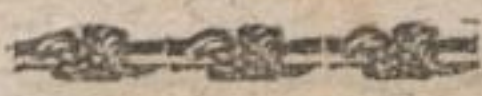
Drittheil kan kaufen, zu verpfänden, oder sonst zuveräußern; Allermassen  
 weder sie, noch der Ehemann, verpfänden, oder veräußern.  
 Dann dieser dem Eheweibe nach ihres Ehemannes Absterben  
 zustehender Drittheil in dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben  
 von dem Ehemanne weder durch Testamente, noch durch  
 Dispositiones inter vivos vermindert, noch gänzlich entzogen  
 werden kann und soll.

#### Art. 4.

Nach des Ehemanns Tode, erbt das Weib einen Drittheil, und die Kinder, oder des verstorbenen Mannes nächste Freunde, zwey Theile der gemeinschaftlichen Güther.  
 Ein jegliches Eheweib demnach, welche ihres Ehemannes Tod erlebt, und sich mit ihm vererbet, soll alsdann in Kraft der hiesigen Orts hergebrachten Communions bonorum in denen gemeinschaftlichen Güthern, wie die Namen haben mögen, nach Abzug derer vorhandenen Schulden, einen Drittheil, und die Kinder, oder des verstorbenen Mannes nächste Freunde und Anverwandte zwey Theile haben.

#### Art. 5.

In welchen Fällen das Eheweib zu Bezahlung der von dem Ehemanne gemachten Schulden nicht gehalten ist.  
 Nachdem aber auch nöthig seyn will, deutlich hierbey zu unterscheiden und auszudrücken, in welchen Fällen nach diesem Statuto eine Ehefrau bey der alhier eingeführten Communione bonorum die gemachten Schulden des Ehemannes von dem ihrigen zubezahlen verbunden sey: So soll ein Eheweib zu Bezahlung dergleichen Schulden nicht gehalten seyn, wenn sie sich mit



mit ihrem Ehemanne nicht vererbet, ferner, wenn der Ehe-  
mann die Schuld vor vollzogener Ehe gemacht, oder solche  
während des Ehestandes nur noviret und erneuert. Es ist  
auch eine Ehefrau zu Bezahlung des Ehemannes gemachten  
Schulden nicht verbunden, von ihren Güthern, welche sie nicht  
in die Gemeinschaft derer Güther gebracht, sondern sich solche  
vermittelst obgedachtermaßen vor dem Rathe confirmirten Ehe-  
pacten vorbehalten, und dererselben halber besonders mit dem  
Manne bey Eingehung der Ehe pacificiret, ingleichen von sol-  
chen Güthern, welche der Ehefrau mit der Bedingung eines  
Fideicommissi zugofallen, vermöge dessen solche nach ihrem To-  
de einem Andern nothwendig heimfallen, und ausgeantwortet  
werden müssen; Ferner von denen Güthern, welche sie nach  
aufgehobener Societate conjugali, et Communione bonorum  
überkommet.

### Art. 6.

Wann es zur Theilung kommt, und nur unmündige Kin-  
der mit der Mutter vorhanden, mag die Mutter, so lange sie  
ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, mit denen Kindern die Gü-  
ther gemeinschaftlich besitzen, und auf gleichen Gewinn und  
Verlust nutzen, jedoch daß sie auch die Güther zum Nach-  
theil der Kinder nicht verringere, sondern überall damit wirth-  
schaftlich umgehe, auch die Kinder mit nöthigen Unterhalt ver-

Die Mutter  
besitzt, so lan-  
ge sie ihren  
Wittwen-  
Stuhl nicht  
verrückt, mit  
den unmündi-  
gen Kindern  
die Güther ge-  
meinschaftlich  
auf gleichen  
Gewinn und  
Verlust; soll

B

forge



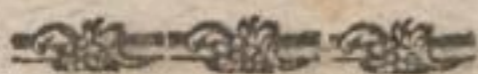
die Kinder mit nöthigen Unterhalt, und Erziehung versorgen; auch, wenn ein Kind aus der Gemeinschaft tritt, dessen Erbantheil abfolgen lassen.

sorge, fleißig zur Schulen halte, die Söhne nach Erheischung der Jahre, mit Vorbewußt und auf Gutbefinden derer Vormünder, auf derselben Unkosten, entweder zum Studiren, oder zu einer ehrlichen Kunst, oder Handwerke befördere, die Töchter aber, nebst ihnen, zu aller Gottesfurcht, Zucht, Ehrbarkeit, und Bescheidenheit anführen, und wenn ein oder das andere Kind aus der Mutter Brodte kommen sollte, dessen Erbantheil, (so mit denen Vormunden in Richtigkeit und Anschlag zusehen,) bis zu endlicher Separation und Theilung Landüblich verzinsen, demjenigen Kinde hingegen, welches entweder durch Heirath, oder Anstellung eigener Haushaltung, aus der Gemeinschaft tritt, sein Erbantheil unweigerlich abfolgen lasse.

### Art. 7.

Wenn die Wittbe einen andern Mann nehmen will, soll sie ihren Dritten Theil an Gelde, oder Grundstücken, erhalten.

Da aber die Wittbe einen andern Mann nehmen wollte, soll sie, nach Erstreckung ihres dritten Theils, entweder mit Gelde, oder, da sie Grundstücke zum Manne gebracht, oder während der Ehe solche von ihrem Einbringen erkaufet worden, mit Grundstücken abgefunden, und ihr solchenfalls die Wahl, worzu sie greifen wolle, gelassen, des Mannes Grundstücke aber, da derer vorhanden, sollen den Kindern, damit es bey dem rechten Stamme verbleibe, vorbehalten werden, es wollten denn dieselben mit ihren Vormunden der Mutter

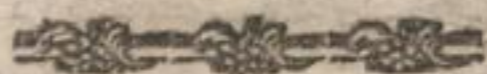


Mutter ein väterlich Stück Gutes, nach billiger Taxe, und wie hoch sie es selbst anzunehmen schuldig wären, gutwillig überlassen. Bey jeder Theilung nun sollten erstlich die Töchter mit ihren Vormunden, in Ermangelung derselben aber die ältesten Söhne, wenn der Kinder mehr vorhanden, die Güther, (jedoch auf gebührende Moderation der Waisen-Deputation) schätzen, und erstlich der Vater oder Mutter, und dann die jüngsten Söhne, von einem auf den andern, und also darnach die Töchter, auf eben dergleichen Weise, die Wahl haben.

### Art. 3.

Wenn also Kinder von erster Ehe nach Absterben des Vaters vorhanden, so ist zwar die Mutter, nebst dem Stiefvater, bey der andern Ehe, während derselben Minderjährigkeit, und so lange sie in ihrem Brodte sind, deren Vermögen, welches ihnen noch vor Vollziehung der andern Ehe ausgesetzt werden muß, es bestehe aus vielen oder wenigen, zu usufruiren, und zu genießen berechtiget, dagegen aber ebenfalls schuldig seyn, sie davor mit nothdürftigem Unterhalt, Kleidung, Pfleg- und Wartung zu versorgen, zur Schulen und allem Guten anzuhalten. Dafern auch in dem aufgerichteten Erbvergleiche der Ausstattung und anderer Praestandorum halber etwas abgehandelt, und denen Kindern ausgesetzt worden,

Die Mutter soll, bei der andern Ehe, ihrer unmündigen Kinder erster Ehe ausgesetztes Vermögen, so lange sie in ihrem Brodte sind, nutzen, selbige dagegen mit nöthigen Unterhalt, Pflege und Erziehung versorgen.



den, muß solches aus denen gemeinschaftlichen Güthern unweigerlich abgestattet, und bezahlet werden.

### Art. 9.

Wer die Güther schätzen, und annehmen mag, wenn ein Mann keine Kinder, sondern sein Ehe- weib, und Blutsfreunde verläßt?

Stirbet aber ein Mann, und läset keine Kinder, sondern sein Ehe- weib, so sollen die Blutsfreunde die Güther schätzen, und die Wittfrau, (wo es ihr gefällig,) mag sie gar, oder eines Theils annehmen, und die Freundschaft mit Gelde abfinden, es wäre denn Sache, daß unter denen Güthern väterliche oder bona avita vorhanden, welchen falls die Wittfrau solche zu schätzen, und denen Blutsfreunden entweder gar, oder zum Theil, zu überlassen schuldig seyn soll.

### Art. 10.

Nach des Ehe- weibes Tode, erbt der Mann zwey Theile, und die Kinder, oder des verstorbenen Weibes nächste Bluts- freunde, den dritten Theil aller Güther.

Stirbet hingegen einem Manne sein Ehe- weib, so hat der Mann in allen Güthern, liegend und fahrend, wie die Nas- men haben mögen, und zu Erbe gehören, zwey Theil und die Kinder, oder des verstorbenen Weibes nächste Blutsfreunde den Dritten Theil, der soll ihnen nach Verfleßung eines Monats ausgesetzt, und entweder an Baarschaft, oder liegenden Gründen, wie es dem Manne gefällig, abgefolget werden.

### Art. 11.

## Art. 11.

Und soll der Mann, daſerne Kinder vorhanden, und er Wittber bleibet, und die Güther nicht geringert, er thäte es denn von guten Willen, bey ſeinem Leben nichts zu geben ſchuldig noch pflichtig ſeyn, nichts deſto weniger aber ſoll er die Kinder, biß ſie mündig und zu einer Profeſion tüchtig, erziehen, auf Handwerke, und zur Schule befördern, und ehrlich auſſehen.

Der Mann, ſo lange er Wittber bleibet, iſt nicht ſchuldig, bei ſeinem Leben ſeinen unmündigen Kindern von den Güthern was zu geben, ſoll aber dieſelben erziehen, und ehrlich auſſehen.

## Art. 12.

Da aber der Mann nicht Wittber bleiben, ſondern ſich wieder verhehlichen wollte, ſoll er denen Kindern ihren Dritten Theil vorher vermachen, und ins Waiſenbuch verſichern laßen, und wenn ſie es bedürfen, zu ihrer Nothdurft entrichten und geben.

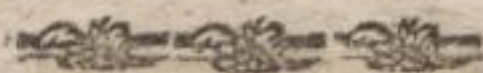
Wenn der Mann ſich wieder verhehlichen will ſoll er denen Kindern ihren dritten Theil vorher vermachen.

## Art. 13.

So ein Mann ſtirbet, und hinter ihn läſſet das andere Weib mit zweyerley Kindern, ſo ſollen die Kinder der erſten Ehe, neßt ihrem Vormunde, biß auf Ratihabition der Waiſen-Deputation, die Güther zugleich ſchätzen, und nach Vorſchrift des Art. 7. die Wittfrau, nach Betrag ihres Drittheils, die erſte Wahl, ſodann ihre Kinder, vom jüngſten biß

Wenn ein Mann das andere Weib mit zweyerley Kindern verläßt, ſchätzen die Kinder erſter Ehe die Güther.

zum



zum ältesten, die Wahl, und wenn mehr Grundstücke als  
 Wer die Wahl hat? Kinder letzterer Ehe vorhanden, die Kinder erster Ehe, vom  
 jüngsten bis zum ältesten, die Wahl haben.

#### Art. 14.

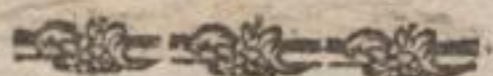
Wenn die Wittfrau keine Kinder hat, auch keine Grundstücke zum Manne gebracht; oder von ihrem Einbringen dergleichen angekauft.  
 Hätte aber die Wittfrau keine Kinder, auch keine Grundstücke zum Manne gebracht, oder derselbe von ihrem Einbringen dergleichen angekauft, so mögen sie die Kinder erster Ehe, wo sie ihr nicht aus Gutwilligkeit ein väterlich Stück Guths wollen zukommen lassen, mit Gelde, so hoch sich ihr Drittheil erstreckt, abrichten.

#### Art. 15.

Wenn ein Erbe zu Annahme der Güther nicht kommen kann, erhält er sein Theil vom Fahrniß und baarem Gelde.  
 Wenn ein oder der andere Erbe zu Annahme der Güther nicht kommen könnte; So haben derselbe, oder dieselbe den nächsten Zutritt zum baaren Gelde, doch dergestalt, da etwas aus Fahrniß oder beweglichen Güthern, e. g. Bier, Malz, Getraide, Leinwand, Kramwaaren, Handwerkszeug und dergleichen, so zu Erbe gehdrig, zu baarem Gelde angeschlagen, und davor bezahlet würde, so wird dasselbe zuvörderst denenjenigen, die zu Annahme einiger Grundstücke nicht haben gelangen können, zu ihrem Antheile übergeben, und wenn sie dadurch versgnüget worden, wird die vorhandene Baarschaft proportionirlich

lich





lich getheilet, und erhält jeder sein zukommendes Antheil; Jedoch sollen die Erben schuldig seyn, vorhero und ehe sie Erbe nehmen, auch vor der Obrigkeitlichen Confirmation, das Ge. <sup>Wie die</sup> <sup>Schulden zu</sup> bezahlen? findelohn und alle vorhandene Schulden zu bezahlen, es könnte denn derjenige, der ein oder ander Grundstück oder Mobilien angenommen, bey etlichen Gläubigern aus gutem Willen erhalten, daß auf ihn gesehen würde, und die andern Güter und Erben darum unangefochten bleiben.

### Art. 16.

Daferne nach des Vaters Absterben irgend ein Kind <sup>Erbfolge der Mutter, oder der Großmutter.</sup> stirbt, so verfället es sein Recht, es mag das Vermögen vom Vater, Großältern, oder woher es wolle, herrühren, der Mutter in die Schooß, also daß sie bey ihrem Leben darinne den usumfructum und Nießbrauch habe, nach ihrem Absterben aber soll es wiederum an des Verstorbenen rechtcs vollbürtiges Geschwister, und nicht an den Stiefvater, oder Großvater, oder Stiefgeschwister, stammen und fallen, daferne aber kein recht vollbürtiges Geschwister vorhanden, erhält die Mutter oder Großmutter, das völlige Eigenthum.

### Art. 17.

Hingegen da nach der Mutter Todte irgend ein Kind <sup>Erbfolge des Vaters in das Vermögen der verstorbenen Kinder.</sup> stirbt, verfället es ohne Mittel sein Recht an den Vater, also daß



Daß er dafelbige nach seinem Absterben vererbe an seine Witt-  
frau, alle seine Kinder und Blutsfreunde.

### Art. 18.

Und weil, wegen unter anderer Jurisdiction liegenden unbeweglichen Güther, unter denen Rechtslehrern einiger Streit, ob die Succession nach denen Statutis, wo dieselben gelegen, oder nach demjenigen, wo die Eheleute wohnen, einzurichten werden solle; So ist, damit diesfalls aller Streit vermieden werden möge, einhellig beliebt worden, daß auch solchenfalls das in dem Orte der Wohnung übliche Erbgangs-Recht beobachtet, und die Succession darnach eingerichtet werden solle.

*Wegen der unter anderer Jurisdiction liegenden unbeweglichen Güther ist das in dem Orte der Wohnung der Eheleute übliche Erbgangs-Recht zu beobachten.*

### Art. 19.

Wann nun die Güther getheilet, angenommen, ordentlich aufgeschrieben, und alles in gute Richtigkeit gebracht worden; So sollen die gesamten Erben, und die verordneten Vormünder solches dem jedesmaligen regierenden Bürgermeister anmelden, ihm den getroffenen Vergleich einhändigen und übergeben, und denn auf denselben Erfordern vor der Waisens-Deputation unweigerlich erscheinen, und solchen, wie bisher gebräuchlich und üblich gewesen, gebührend confirmiren, und urkundlich ins Waisenbuch eintragen lassen.

*Einreichung, und Confirmation des getroffenen Erbvergleichs.*

Art. 20.

Art. 20.

Nachdem aber alle und jede Successions, Fälle nicht vorher gesehen und specificiret werden können; Als sollen diejenige, so nicht hierinnen ausgedrückt, wie vor Alters bräuchlich, nach Gemeinem Sachsen-Rechte entschieden, und nach dessen Anweisung gesprochen werden.

Alle andere, hier nicht ausgedrückte Successions-Fälle sind nach Gemeinem Sachsen-Rechte zu entscheiden.

Art. 21.

Es sollen auch Testamenta, letzte Willen, Dispositiones inter liberos, ungeachtet in diesen auch des Eheweibes halber Vernehmung geschehen, Aufgaben, Donationes, und dergleichen, so im sitzenden Rath, durch die Personen selbst übergeben, oder vor denen Stadtgerichten aufgerichtet, oder sonst nach Verordnung derer Rechte extrajudicialiter geschehen, beständig und kräftig seyn, und in allen Punkten fest und unverbrüchlich gehalten werden; Dabey dann jedweder, welcher mortis causa disponiret, etwas zu Gottes Ehren, gemeinen Nutzen, oder andern milden Sachen, ungezwungen, und aus freyem Willen auszufehen ermahnet wird, jedoch, da es hierbey auf eine ungezwungene Mildthätigkeit ankommt; So soll ein Testament, oder andere Dispositio mortis causa, deswegen nicht für ungültig gehalten werden, wenn gleich darinnen dergleichen Vermächtniß, zu Gottes Ehren, zu gemein Nutz, oder andern milden Sachen, nicht enthalten ist, wenn solche nur sonst

Testamente, Aufgaben, Donationes sind kräftig und unverbrüchlich zu halten.

E

mit



mit denen zur Gültigkeit in denen Rechten vorgeschriebenen Re-  
quisitis versehen ist.

## Art. 22.

Heergeräthe,  
und Gerade.

Alldieweil oben Art. 2. bereits versehen, daß das Heer-  
geräthe, und die Gerade, unter den gemeinschaftlichen Güthern  
nicht mit begriffen: Als sollen, nach erfolgten Todesfällen un-  
tenbenannter Personen, bey erfolgender Theilung, dieselbe zum  
Voraus wegzunehmen berechtiget seyn, und zwar soll

### I. zum Heergeräthe

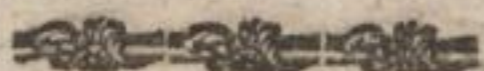
Was zum  
Heergeräthe  
gehört?

gehören: allerley Harnisch und Wehren, alle des Mann-  
nes Kleider und Wäsche, ein Bette, ein Pfuhl, sein Rißen,  
überzogen, ein Strohtuch, ein Leilach, ein Tischtuch, ein Hand-  
tuch, eine zinnerne Schüssel, eine Kanne.

Solches be-  
kommen die  
Söhne, oder  
männliche  
Descendenten.

Was man aber dieser Stücken nicht findet, oder, da  
nicht mehr, denn eine Schüssel, eine Kanne, und ein Bette,  
vorhanden, darf man nicht geben; und sollen sich die Söhne  
in solch Heergerähet zugleich theilen, und keiner vor dem an-  
dern einen Vorzug haben, außer daß der jüngste Sohn das  
Petschier, der älteste aber das Schwerdt vorausbehält.

Alles



Alles andere aber, was hierinn nicht erzählet ist, als:  
Da ein Handwerksmann; Handwerksgeräthe hinter sich verliesse,  
soll zu Erbe und in gemeine Theilung gehören.

Da aber eine Wittib das Handwerk triebe, oder ein  
Sohn gleiches Handwerk triebe, soll es ihm, oder ihr, um  
billigen Preis angeschlagen und gegönnet werden.

Daferne auch zum Heergeräthe keine leiblichen Söhne,  
oder männliche Descendenten vorhanden wären, sollen die  
Töchter, und deren Descendenten, solches Heergeräthe ererben  
und bekommen, und da deren nicht vorhanden, so soll das  
Heergeräthe in gemeines Erbe fallen, und davor geachtet seyn.

Wenn Söhne,  
oder männli-  
che Descenden-  
ten nicht vor-  
handen, be-  
kommen es die  
Töchter, und  
deren Descen-  
denten; wenn  
auch diese  
nicht vorhan-  
den, fällt sol-  
che in gemei-  
nes Erbe.

Wenn aber ein Sohn vor seinem Vater stirbt, und kei-  
ne Kinder verläßt, verfället er das Heergeräthe an seinen  
überlebenden Vater.

Wenn solches  
der Vater be-  
kommt?

## II. zur Gerade

sollen gehören: der Frauen tägliche Kleider, samt zweyen De-  
rer besten hierüber, mit Zubehör dazu, und alle zur weiblichen  
Kleidung gehörige Wäsche; einer des besten Hals schmuck,  
und darzu gehörigen Armbänder, und ein Paar Ohrengehörke,

Was zur Ge-  
rade gehört?

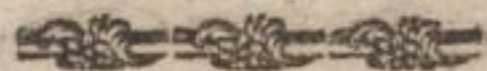
E 2

in gleichen



ingleich ein Ring, wo verglichen erzählte Stücke vorhanden; jedoch, daß solcher Schmuck ein mehreres an Werthe nicht austrage, als höchstens 100. Thaler bey Honoratoribus, und vermögenden Kaufleuten; bey andern aber höchstens nur 50. Thaler, und was, nach beschehener Taxirung, solche Quanta übersteiget, solches herauszugebende Geld in das gemeine Erbe gezogen werde. Das übrige, und was an solchen sonst mehr vorhanden, bleibet alles Erbe. Woferne auch über das Ehebett, wie solches am Hochzeittage gewesen, welches dem Ehemanne nach des Weibes Tode, mit Umhängen und zweyen Ueberzügen, benebst darzu gehörigen Bettüchern, und Leilache, gelassen werden muß, ingleichen über derer Kinder-Betten, mit deren doppelten Zubehör, ferner über ein Gefändes und Soldaten - Bette, nebst doppelten Ueberzügen, und Bettüchern, zu solchen annoch mehr Betten in der Verlassenschaft vorhanden, sollen dieselben zur Gerade gehören, und dem Ehe- weibe, oder Töchtern, verabsolget werden; desgleichen zwey Leilache, zwey Tischtücher, zwey Handtücher, ein Duzend Handtüchel, nicht minder so viel Servietten, in sofern deren zwey, Drey oder mehr Duzend, jedens vorhanden, ausserdem, und wenn nur ein Duzend von jeglichem vorhanden, bleibet solches Erbe. Hingegen gehören Umhänge, welche über den Gebrauch vorhanden, und in des Weibes Gewahrsam sind, ferner Lein, Flach, Hanf, Garn, gesotten, und ungesotten, zum Erbe.

Weiter



Weiter aber gehören zur Gerade: ein Wochen-Kännel, und Badewännchen, ein Wasch - Kessel, wo er, über den Kessel, den man sonst im Hause braucht, vorhanden; ein Kleiderschrank, benebst einem Kasten, und einer Lade, darinnen die Frau ihre Geräthe unter ihrem Beschlusse gehabt; ferner auch der Frauen Bücher.

Was aber von obernährten Stücken nicht vorhanden, oder zu beweisen, daß es zur Zeit des Absterbens der Frau da gewesen, darf man nicht geben.

Auch gehöret alle an- und unangeschnittene Feinwand zum Erbe. In Ermangelung leiblicher Töchter sollen die Söhne die Gerade bekommen, und da solche nicht vorhanden, soll die Gerade ins gemeine Erbe fallen, und davor geachtet werden. Stirbet aber eine Tochter ohne Kinder, so verfället sie ihre Gerade an die leibliche Mutter.

Solche erhalten die Töchter; in deren Ermangelung die Söhne; wenn auch diese nicht vorhanden, fällt solche ins Gemeine Erbe. Wenn selbige die Mutter bekommt?

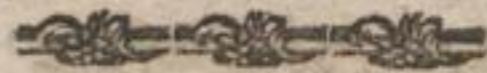
### Art. 23.

Diese obspecificirten Geradestücken stehen dem Eheweibe sowohl während der, als auch durch den Tod, oder sonst ohne ihr Verschulden auf rechtsbeständige Weise getrennter Ehe, eigenthümlich zu, und darf sie solche weder bey erfolgter Erb-sonderung mit in gemeine Theilung bringen, noch zur Bezahlung derer von dem Ehemanne gemachten Schulden hergeben,

Ein Eheweib darf ihre Geradestücken weder in gemeine Theilung bringen, noch zur Bezahlung derer von dem Ehemanne gemachten Schulden hergeben.

oder

Schulden hergeben.



Was sie davon erhält, wenn sie durch Verschwendung das gemeinschaftliche Vermögen durchbringen helfen?

oder abfolgen lassen, es wäre denn Sache, daß sie das gemeinschaftliche Vermögen durch unnöthigen Aufwand, Verschwendung, und ihren Stand übersteigende aufgewandte Kosten durchbringen helfen, und sich, zu offenbarer Bevortheilung des gemeinen Erbes, oder von derer Creditorum hergeliehenen Geldern kostbare Geradestücken angeschaffet, solchenfalls werden dieselben bey entstandenem Concursu Creditorum billig ad massam concursus gebracht, und die Bevortheilung derer Erben abgestellet, auch der Frauen ein mehreres nicht, als die nöthige Kleidung, Wäsche, Betten, und Feingeräthe, zusamt dem bey der Verhehlichung zum Manne gebrachten Schmucke, abgefolget.

### Art. 24.

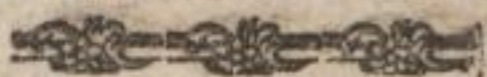
Heimliche Winkel Verlobungen, und Eheverbündnisse sind null und verboten.

Strafe auf jeden Contrventionsfall.

Endlich sollen, wie vor Alters her eingeführet, alle heimliche Winkel Verlobungen und Ehe Verbündnisse, sonderlich junger Leute, so ohne Vorwissen der Aeltern oder Vormunden geschehet, und wodurch nicht allein böse Exempel gegeben, sondern auch die Gewissen beschweret, E. E. Rathe, und der Geistlichkeit viele Unruhe und Mühe gemacht wird, hiermit gänzlich verboten, unkräftig, null und nichtig seyn. Da aber wider Zuversicht eines oder das andere hierwider etwas vornehmen, und solches offenbar werden würde, soll es hierüber noch um Zwanzig Thaler, oder nach Befinden

Den





den, mit harter Gefängniß - Strafe angesehen und belegen werden.

Daferne aber auch Eltern, oder Vormünder, das Kind, oder Mündel, wider Willen zu einer Heirath zwingen, oder einem, der sie begehret, und dem sie billig nicht zu versagen, zu geben weigern würden; So will E. C. Rath, auf beschehenes Anrufen, oder auch Amtshalber, ein billiges Einsehen haben, damit die Jungfrau wider ihren Willen Niemanden versaget, vertrauet, oder unbillig vervortheilet werde.

Kinder, und Mündel sollen nicht wider Willen zu einer Heirath gezwungen werden.

Dieserigen hingegen, die sich durch böse Anschläge unterstehen würden, den Aeltern, oder wem es gebühret, ihre Kinder, oder nahen Freunde zu verführen, und ihres Gefaltens zusammen zu koppeln, sollen mit gebührender Strafe an Leibe, oder Güthe belegen werden.

Strafe derer, welche Kinder verführen, und zusammen koppeln.

Urkundlich ist dieses vorbeschriebenermaßen erläuterte willführliche Statutum zu einem fernerweiten üblichen Stadtrechte, und dessen Nachrichtung und Verbindlichkeit wohlbedächtig abgehandelt und errichtet, auch von Uns Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Ebbau, sowohl auch von der sämtlichen Commun und Bürgerschaft bey solenner offener Versammlung auf alhiefigem Rathhause durch deren verpflichtete Gemein- und Junft-Aeltesten eigenhändig unterschrieben, desgleichen Unser  
und



und Gemeiner Stadt Inſiegel öffentlich angeſeget worden.  
So geſchehen Lößau, den 11ten November 1806.



Carl Samuel Querner, Amff. Bgmſtr.  
Christian Gottlieb Schluckwerder, Pro Cons.  
Christian Traugott Engelmann, Ex Cons.  
Johann Salomo Frenzel, Praet.  
Johann Gottlieb Berner, Scab.  
Carl Siegfried Benjamin Fellner, Scab.  
Carl Abraham Krug, Senat.

Carl Hieronimus Gottlieb Leder, Senat.  
Friedrich Gotthelf Zenker, als Gemeinder  
George Petermann, } Neſteſten.

Johann August Puſch, } Tuchmacher  
Carl Christian Koſman, } Neſteſten.

Johann Gottlob Behner, Schuhmacherälteſter.  
Christian Friedrich Seltmann, Bäckerälteſter.  
Johann Gottlob Kühlmorgen, Fleiſchhauerälteſter.  
Carl Gottfried Bitterlich, Oberälteſter der Schmiede.  
Friedrich Erdmann Pollack, Kürſchnerälteſter.  
Johann Gottfried Wend, Oberälteſter der Schneider.  
Johann Gottlob Stanke, Oberälteſter der Weber.  
Samuel Traugott Hirschhof, Neſteſter der Böttcher.  
Johann Gottlieb Kahle, Oberälteſter der Tſchler.

beſtätigt

bestätiget haben.

Confirmiren und ratificiren auch sothanes Statut aus Landesherrlicher Macht und Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß allen und jeden darin enthaltenen Punkten, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und dawider nicht gehandelt, auch der Rath und die Commun zu Löbau dabey geschüzet und erhalten werden soll.

Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen Landesherrlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ungeschädlich.

Immasen Wir Uns auch hiermit ausdrücklich vorbehalten, sothanes Statutum, so wie es nach Gelegenheit derer Zeiten, oder sonst der Stadt und der Commun zu Löbau gemeines Beste erheischen sollte, zu ändern, zu bessern, auch gänzlich, oder zum Theil wieder aufzuheben.

D

Urkund:



Urkundlich haben Wir dieses unter Auf-  
drückung Unsers Königlichem Secrets ausferti-  
gen lassen.

So geschehen zu Dresden am 20ten Mo-  
nats-Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben  
Herrn, einigen Erlösers, und Seligmachers, Ge-  
burt im Eintausend Achthundert  
und Siebenden Jahre.



Hanns Ernst von Globig.

Ludwig Christoph von Burgsdorff.

Confirmatio  
des die  
Commnio-  
nem bono-  
rum und Erb-  
schafesfälle  
betreffenden  
Löbauer Lo-  
cal-Statuti.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005417 8



**SLUB**

Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id445709634/30>



**GÖRLITZER SAMMLUNGEN**  
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK